

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3828  
des Abgeordneten Rainer Genilke (CDU-Fraktion)  
Drucksache 6/9412

### **Klärschlammkompostierung durch die NKW**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Niederlausitzer Kompostwerke GmbH, bei der im November 2015 ein Eigentümerwechsel erfolgte, betreibt eine Kompostieranlage zur Erzeugung von Kompost aus Klärschlämmen, die wirtschaftlich verwertet werden. Das für die Überwachung zuständige Landesamt für Umwelt geht gegen den Anlagenbetreiber mit Ordnungsverfügungen vor, die ihn dazu auffordern, einerseits die Durchsatzleistung pro Jahr zu reduzieren und die auf dem Gelände lagernden Mengen an Klärschlammkompost zu reduzieren. Zudem verlangt das LfU die Zahlung einer Sicherheitsleistung von rund 1,2 Mio. Euro. Das LfU zieht sich überdies auf die Argumentation zurück, dass das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erst dann erreicht ist, wenn der Klärschlammkompost durch den Anlagenbetreiber verwertet und das Substrat auf geeigneten Flächen als Pflanzenhilfsstoff eingebracht wurde; eine Zwischenlagerung des Komposts auf dem Gelände das Substrat jedoch nach wie vor als Abfall einstuft. Gutachten bestätigen jedoch, dass das Kompostsubstrat sowohl die Grenzwerte der Düngemittelverordnung als auch der Klärschlammverordnung unterschreitet und somit unbedenklich ist.

Vorbemerkung: Bei Klärschlammkompost handelt es sich um Abfall, dessen Abfalleigenschaft erst mit der endgültigen (ordnungsgemäßen und schadlosen) Verwertung des Abfalls endet, d.h. mit einem Verfahren, mit dem der Abfall einem sinnvollen Zweck zugeführt wird (§ 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Für ein Kompostlager auf einem Grundstück kann eine solche Verwertung noch nicht festgestellt werden. Dies wurde für Klärschlammkompost bereits höchstrichterlich festgestellt (BVerwG, Urt. v. 14.12.2006 - 7 C 4.06). Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: „Das Regime des Abfallrechts endet bei der Verwertung von Klärschlammkompost erst mit dessen Aufbringen auf geeignetem Boden. Die Herstellung von Klärschlammkompost stellt lediglich einen Teilschritt des Verwertungs Vorganges dar.“ Klärschlammkomposte unterliegen auch bei Einhaltung der Grenzwerte für die landwirtschaftliche/landbauliche Verwertung umfangreichen abfallrechtlichen Regelungen der Klärschlammverordnung (u.a. Untersuchung der Aufbringungsflächen, Aufbringungsbeschränkungen, Aufbringungsplan, Lieferscheinverfahren). Insoweit besteht also kein Widerspruch zu den vorliegenden Gutachten. Dem Anlagenbetreiber wurde mehrfach mitgeteilt, dass eine Verwertbarkeit des Materials nicht gegeben ist, da die vorliegenden Analyseergebnisse nicht den Anforderungen der Düngemittel- bzw. Klärschlammverordnung entsprechen. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen gelten

Eingegangen: 24.09.2018 / Ausgegeben: 01.10.2018

Nachsorgepflichten nach der Stilllegung einer Anlage, die insbesondere die vollständige und schadlose Beseitigung von in einer Anlage lagernden Abfällen umfassen. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen mit Abfallbehandlungsanlagen besteht bei diesen Anlagen ein besonderes Risiko, dass nach Beendigung des Betriebes größere Abfallmengen zurückbleiben und der Betreiber nicht über ausreichende Mittel zur Beseitigung verfügt. Daher ist die zuständige Behörde gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, für Abfallbehandlungsanlagen im Regelfall die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung anzuordnen bzw. bei bestehenden Anlagen nach § 17 Abs. 4 a BImSchG die Hinterlegung der Sicherheitsleistung nachträglich anzuordnen. Von dieser Pflicht darf nur in atypischen Einzelfällen abgewichen werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung im angesprochenen Fall ergibt sich aus der in Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Cottbus und der Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zulässigen Lagermenge von 34.605 Tonnen mit den jeweils anzusetzenden Entsorgungskosten.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie viele immissionsschutzrechtliche Kontrollen führte das Amt für Immissionsschutz und später das Landesamt für Umwelt seit Bestehen der Anlage wie oft durch? (bitte tabellarisch auflisten)

Frage 2: Zu welchem Ergebnis kam es bei den in der Antwort auf Frage 1) angeführten Kontrollen hinsichtlich der jeweiligen Durchsatzleistung der Anlage pro Jahr und der auf dem Gelände abgelagerten Mengen Klärschlammkompost? (bitte tabellarisch auflisten)

zu Fragen 1 und 2: Eine Kontrolle der Lagermengen erfolgte nicht, da die ursprüngliche Genehmigung keine Begrenzung der Lagermengen enthielt, sondern lediglich die Lagerflächen festlegte.

Tab. 1: Übersicht der durchgeführten Anlagenkontrollen

Anlagenkontrolle	Ergebnis/ Feststellungen
19.04.1994	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
19.12.1995	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
05.09.1997	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
02.04.1998	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
15.03.1999	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
24.06.1999	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
27.09.2000	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
26.11.2001	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
13.05.2003	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
11.11.2004	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
29.09.2005	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
10.01.2006	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
08.02.2006	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
15.11.2006	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
21.11.2007	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
25.02.2009	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität

15.03.2010	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
23.03.2011	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
20.11.2013	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
27.04.2016	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
09.08.2016	Zutritt zur Anlage verwehrt
17.01.2017	Besichtigung nur von außerhalb der Anlage
20.03.2017	Vermessung der Anlage, Anlagenbereiche Vorrotte, Intensivrotte und Nachrotte konnten räumlich nicht festgestellt werden, da sehr große Mengen an Material vorhanden, Ablagerung der Abfälle auch auf dem Annahmebereich
20.10.2017	Zutritt zur Anlage verwehrt; Flächenpotenzial auf der Anlage ist nahezu erschöpft
28.11.2017	Besichtigung nur von außerhalb der Anlage
05.12.2017	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
12.04.2018	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
29.06.2018	Keine Beanstandungen hinsichtlich Durchsatzkapazität
16.07.2018	Besichtigung nur von außerhalb der Anlage

Frage 3: Welche Gefahr geht nach Auffassung der Landesregierung von Klärschlammkompost aus, sodass dieser nach der Kompostierung durch das Landesamt für Umwelt als Abfall eingestuft wird?

zu Frage 3: Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist die Klärschlammkompostierung kein geeignetes Verfahren, um die in Klärschlämmen üblicherweise enthaltenen Schadstoffe, wie z. B. Schwermetalle und Medikamentenrückstände, zu beseitigen oder zu inertisieren. Damit besteht auch nach dem Ende der Kompostierung die Gefahr der Auswaschung dieser Stoffe. Es können mithin von dem Material Gefahren für das Grundwasser und den Boden ausgehen.